

Das Johannsburgers **Trygodnik** Kreis-Blatt. **Obwodn Jansborskiego.**

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannsburg, den 30. Oktober 1863. **N^o 44.** Jansbork, dnia 30. Października 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

416. Die Klassensteuer Rollen-Aufnahme pro 1864 betreffend.

Zur genauen Beachtung für die Guts-, Ortsvorstände, Königl. Oberförstereien, sowie für die zur Aufnahme der Steuerrollen pro 1864 zu erwählenden Commissarien, ingleichen für die Steuer-Rezepturen und Herren Polizeiverwalter.

1. Die Aufnahme der Steuerrollen für das Jahr 1864 muß gleich nach Martini c. und zwar spätestens den 16. begonnen und jedenfalls den 19. November beendigt sein. Vor Martini darf unter keinen Umständen die Aufnahme erfolgen.

Die Rollen müssen von den Ortsvorständen resp. von den dazu ernannten Commissarien aufgenommen werden und müssen solche spätestens den 20. November c. den Herren Steuer-Rezeptoren vorliegen und zwar in triplo. Es wird den Ortsvorständen empfohlen, die Herren Lehrer zur Rollenaufnahme zu ersuchen und sich mit diesen wegen der für diese Mühewaltung zu gewährenden Entschädigung sofort zu einigen.

2. Die Herren Steuerrezeptoren haben die bis zum 20. November c. ihnen nicht vorliegenden Rollen sofort auf Kosten von den Ortsvorständen durch einen Expressen abholen zu lassen.

3. Die Steuerrollen werden zum 19. November abgeliefert:

- a) von den Ortschaften der Kirchspiele Johannsburg und Euroscheln an den Steuerrezeptor Herrn Küßner hierorts,
- b) des Kirchspiels Urys an den Steuerrezeptor Herrn Monetha in Milosfen,
- c) des Kirchspiels Ekersberg an den Steuerrezeptor Gutsbesitzer Herrn Adamy in Al. Sedengowen,
- d) des Kirchspiels Gehsen an den Steuerrezeptor Herrn Brosch in Gehsen,
- e) des Kirchspiels Drygallen an den Steuerrezeptor Herren Hauptmann v. Streng in Drygallen,
- f) des Kirchspiels Bialla an den Steuerrezeptor Herrn Pinkus in Konopfen,
- g) des Kirchspiels Kosinsko an den Steuerrezeptor Herrn Borkowski in Kosinsko,
- h) des Kirchspiels Kamitsko an den Steuerrezeptor Herrn Braun in Kalowen.

4. Die Steuerrollen der Städte und derjenigen Güter, welche bisher ihre eigene Rezeptur haben, sowie der Königl. Ober- und Förster-Etablissements sind hieher an das Königl. Landrathsamt bis zum 20. November c. bei 2 Thlr. Ordnungsstrafe und bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

5. Die Formulare, welche die Ortsvorstände resp. die mit der Rollenaufnahme betrauten Commissarien anzuschaffen haben, sind in der hiesigen A. Gonschorowski'schen Buchdruckerei vorräthig und von dort zu entnehmen resp. schleunig anzukaufen.

6. Für jede Ortschaft resp. jedes Gut und Forst-Etablissement muß eine besondere Steuerrolle aufgenommen werden.

7. Zum Anhalte dienen die Triplicate der Steuerrollen pro 1863, welche sich bei den Guts- resp. Orts-Vorständen befinden.

8. Die Zählung und Eintragung des Personenstandes muß örtlich von Haus zu Haus erfolgen und kommt der Ortsvorstand für jede unrichtige Angabe auf, indem für jede übergangene Person eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. festgesetzt werden wird.

9. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, dem Commissarius, der mit der Rollenaufstellung beauftragt ist, über alles dasjenige, was zur richtigen Rollenaufstellung erforderlich ist, genau Auskunft zu geben, widrigenfalls gegen ihn Ordnungsstrafe festgesetzt werden würde.

10. Die in den Rollen aufgeführten Rubriken müssen vollständig ausgefüllt und die erstern von dem Ortsvorstande vorchriftsmäßig bescheinigt werden.

11. Die in den Rollen pro 1863 beobachtete Reihenfolge der Hausnummern ist auch in den pro 1864 neu anzufertigenden Rollen beizubehalten.

12. In den Rollen ist jede Seite gehörig und richtig abzuschließen und am Schlusse die einzelnen Seitenzahlen aufzuführen und aufzusummiren.

13. Die Rollen müssen deutlich geschrieben und accurat angefertigt, auch die einzelnen Reihen nicht zu eng geschrieben werden, damit zu den vorkommenden Abänderungen Raum vorhanden ist. Auch muß am Schlusse der Rolle der zur Bescheinigung erforderliche Raum gelassen werden.

14. In die Rolle müssen sämtliche Personen, ohne Rücksicht ihres Alters und ob sie arbeitsfähig sind oder nicht, (Kinder, Krüppel, Greise) aufgenommen werden. Bei Personen, welche bereits confirmirt und welche häufig als Kinder unter 16 Jahren mißbräuchlich bezeichnet worden sind, indessen bei den Wirthen Dienste zu leisten pflegen, muß das Alter durch Lauffchein nachgewiesen werden; geschieht Letzteres nicht, dann sind solche Personen als über 16 Jahre alt zu besteuern.

15. Nach der Aufnahme des Personenstandes ist die Einschätzung zu bewirken. In den Gütern resp. Höfner-Etablissements haben die Herren Vorstände die Einschätzung selbst zu bewirken, wogegen in den Städten und den übrigen ländlichen Ortschaften solche durch die Einschätzungs-Commission erfolgt.

Die Wahl der Einschätzungs-Commissarienmitglieder (3) ist durch den Ortsvorstand sofort zu veranlassen. Die Einschätzungs-Commission hat demnach auch die auf dem Titelblatte der Rolle vorgeschriebene Bescheinigung durch ihre Namensunterschrift zu vollziehen. Das Schema zur Verhandlung über die Wahl der Einschätzungs-Commission ist am Schlusse angegeben.

16. Es ist bei der Einschätzung aber durchweg die Steuer der diesjährigen Rolle festzuhalten und womöglich bei solchen Steuerpflichtigen, welche nach ihren Verhältnissen zu geringe eingeschätzt waren, zu erhöhen.

17. Eine Ermäßigung der Klassensteuer gegen die diesjährige Veranlagung darf unter keinen Umständen stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die in Folge der Prägravationsbeschwerden ermäßigten Steuerpflichtigen; es ist dieses indessen in der letzten Rubrik der Rolle zu vermerken. Zu diesen Ausnahmen gehören aber nicht diejenigen, welche nur ausnahmsweise für das Jahr 1863 ermäßigt worden.

18. Sollten einzelne Personen nach der Ansicht der Einschätzungs-Commission zu ermäßigen sein, dann ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und darin in jedem einzelnen Falle speciell anzugeben, wodurch die Ermäßigung gerechtfertigt ist (z. B. Verkauf eines Theils des Landes, Absterben des Hausvaters, Verschlechterung der Vermögenslage durch Unglücksfälle (Brand, Viehsterben) etc.).

19. Die Eintragung der steuerfreien Personen in die Spalten 10 bis incl. 15. muß mit der größten Genauigkeit erfolgen, wobei noch bemerkt wird, daß gesetzlich nur befreit sind:

- a) Krieger aus den Jahren 1806/7, 1812/15,
- b) Personen über 60 Jahre alt, beide jedoch nur dann, wenn sie zur untersten Stufe gehören,
- c) Orts-, Kreisarme und
- d) Ritter des eisernen Kreuzes, wenn Letztere nur mit 3 Thln. eingeschätzt werden würden.

Der Grund der Steuerbefreiung muß in der letzten Rubrik kurz angegeben werden.

20. Bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen müssen die Besteuerungsmerkmale durch Angabe der Größe des Bestandes, womöglich nach preuß. Maße in denjenigen Ortschaften, für welche der Separationsrezeß ausgefertigt ist, andernfalls nach kalmischem oder nominellem Maße; die Güte des Bodens, die Größe des nutzbaren und des Unlandes muß gleichfalls angegeben werden (z. B. Boden sandig, steinig, kalkgründig, 1/3 Unland, gute oder schlechte Wiesen). Insbesondere muß der Viehstand richtig angegeben werden, weil solcher in der Regel viel geringer angegeben wird.

Der Ortsvorstand wird bei 2 Thlr. Ordnungsstrafe für die richtige Angabe des Viehstandes nicht nur, sondern auch des Ruchviehes, verantwortlich gemacht, (also Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schweine, Schafe). Es ist ferner der Umfang des Gewerbebetriebes, der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, des

Domainenzinses oder der Renten und sonstigen Communalabgaben genau anzugeben. Bei den Beamten und Pensionairen der Betrag des Gehaltes resp. der Pension. Endlich sind diejenigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Anzahl Kinder, Schulden etc. Es dürfen aber nur solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners, einen schädlich nachtheiligen Einfluß haben. Bei den Hausofficianten, Hauslehrern, Wirthschaftern, Brennerlei-Führern etc. ist das jährliche Gehalt, bei den Altägern das jährliche Ausgedinge anzugeben. Der Vor- und Zuname des Gesindes muß richtig angegeben werden.

21. Da in Betreff der steuerfreien Belassung der in gesetzlich besteuerten Haushaltungen befindlichen Verwandten häufig ein großer Mißbrauch stattgefunden, so wird zur genauen Beachtung mitgetheilt, daß nur diejenigen Blutsverwandten gesetzlich steuerfrei sind, welche anerkannt erwerbsunfähig sind oder ausschließlich auf Kosten des Hausherrn oder der Hausfrau, wo Letztere einer Wirthschaft vorsteht, unterhalten werden müssen. Selbstredend gehören hieher nicht Eltern oder Schwiegereltern, welche ein Ausgedinge beziehen, oder Geschwister, Schwager und Schwägerinnen steuerpflichtigen Alters, welche aus den betreffenden Grundstücken noch ihren Erbtheil zu erhalten haben und sich vorläufig bis zur Begründung ihres eigenen Haushalts auch nur gegen freie Beköstigung hilfeleistend dieser oder jener Wirthschaft angeschlossen haben. Die hier bemerkten Personen sind pro 1864 durchweg zur Besteuerung zu bringen.

22. Diejenigen größeren Besitzer oder Beamten, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden, sind in die Rolle mit ihren Angehörigen ebenfalls aufzunehmen, auch sämtlicher Viehstand, Besitz etc. genau einzutragen, nur ist der Steuerbetrag derselben fortzulassen.

23. Am Schlusse einer jeden Rolle ist eine Ballance gegen das Resultat der vorjährigen Liste in Ansehung der Seelenzahl aufzustellen und die etwaige Minderzahl nachzuweisen, z. B.:

pro 1863 waren Personen 36,
 mithin pro 1864 weniger 6 Personen, davon sind
 2 R. R. verstorben,
 2 R. R. Soldat geworden,
 2 R. R. verzogen nach . . .

24. Die so vollständig abgeschlossenen und gehörig bescheinigten Rollen sind, wie ad 1, 4 — 6 bereits angeführt, bis zum 19. November c. an die Herren Erheber resp. und zum 20. November c. hieher abzuschicken bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und der ausgedrohten Ordnungsstrafe.

Den Herren Erhebern wird zur Pflicht gemacht, auf Grund der ihnen zugestellten Rollen von dem ganzen Erhebungsbezirke eine Recapitulation der einzelnen Sollbeträge, sowie des Personenstandes aufzustellen und solche unfehlbar zum 22. November c. bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe und Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, jedoch nur einfach, hieher einzuschicken. Die beiden anderen Rollensexemplare sind vorläufig bei den Herren Erhebern zu asserviren.

Wie schon ad 1. empfohlen, werden diejenigen Ortsvorstände, welche zur Aufnahme der Steuerrollen unfähig sind, veranlaßt, qualifizierte Personen schleunig zu ermitteln und sich mit diesen wegen der Rollenaufnahme, sowie rückichtlich der ihnen dafür zu gewährenden Entschädigung zu einigen.

Die Herren Sozietätslehrer dürfen vorzugsweise für dieses Geschäft sich eignen, indem jeder Lehrer in den zu seiner Sozietät gehörenden Ortschaften die Rollen in den bezeichneten 3 Tagen aufzunehmen im Stande ist.

Die Herren Steuererheber wollen die Ortsvorstände hienach schleunig mit Instruction versehen und den Letztern die pünktliche Einsendung der Rollen noch besonders empfehlen, damit die Herren Erheber in den Stand gesetzt werden, die zur Einsendung der Rollen des ganzen Erhebungsbezirks festgesetzten Termine pünktlich einzuhalten. Auch wird noch angeordnet, daß die Verhandlung über die ad 15. angeordnete Wahl der Einschätzungs-Commissarienmitglieder der Steuerrolle beigelegt sein muß. Die Wahl erfolgt nach §. 10. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Die Commission besteht aus dem Gemeindevorstande und 2 Mitgliedern, was zu beachten ist.

Endlich ersuche ich die Königlichen Polizeiverwalter, in einer zu berufenden Schulzenversammlung die Ortsvorstände nach den vorstehenden Anordnungen mit Instruction zu versehen und dafür zu sorgen, daß zur Rollenaufnahme nur qualifizierte Personen, insbesondere die Herren Lehrer, engagirt und daß die Rollen nur in den Tagen vom 16. bis 19. November an Ort und Stelle aufgenommen werden.

Johannisburg, den 25. Oktober 1863.

Der Landrath.

Schema zur Verhandlung über die Wahl der Einschätzungs-Commission.

Verhandelt zu R. N., den ten 1863.

In Gemäßheit des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (G. S. pro 1851, S. 194, S. 4. ibidem) steht heute zur Wahl von (Zahl) Mitgliedern für die Commission zur Einschätzung der einzelnen Klassensteuerpflichtigen Personen und Haushaltungen. Termin an, zu welchem die hiesige Gemeindevertretung ordnungsmäßig vorgeladen ist.

Von den Wahlberechtigten sind erschienen:

1. R. N.,
2. R. N.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl sind

1. R. N.,
2. R. N.

als Einschätzungs-Commissarien gewählt worden.

Nach erfolgter Vorlesung ist diese Verhandlung von den Anwesenden genehmigt und von dem Ortsvorstande und den erwählten Commissarien unterschrieben worden.

B.	G.	II.
	(Unterschriften.)	

a.	u.	s.
	R., Ortsvorstand.	

* * *

416. Dla uwagi Wójtów, o spisowywaniu podatku pogłównego na rok 1864.

Wyşykowanie (spis) tabeli do pogłównego na rok 1864 musi w ciggu miastca Listopada b. r. po Marcynie t. r. a najpóźniej do 16. zaciętym a 19. ukończonym być. — Tabele muszą przez Wójtów lub przez obranych komisarzy być spisane i najpóźniej do 20. Listopada panom kassherom w trzech sztukach oddane. Wywya się Wójtów ku wykonania tej sprawy się z panami nauczycielami umówić i się z nimi wedlug zapłaty za wypracowanie natychmiast zgodzić. — Tabele klasowe będą na 19. Listopada oddane: a) od miejsc parafii Zansborka i Turośli do pana rendanta Kysnera tu w miejscu; b) od miejsc parafii Drzysza do kasspera pana Monety w Misosach; c) od miejsc parafii Skartowa do pana Adamy w Małym Zbengowie; d) od miejsc parafii Giezach do pana Broşa w Giezach; e) od miejsc parafii Drygalu do pana de Streng w Drygalach; f) od miejsc parafii Bialy do pana Pinkosa w Konopkach; g) od miejsc parafii Rozinska do pana Borkowskiego w Rozinsku; h) od miejsc parafii Kumilska do pana Brauna w Rakowie. — Formularie do tego są w drukarni A. Gąsiorowskiego w Zansborku do nabycia. Za podstawa mogą służyć trojki z roku 1863, które się u Wójtów znajdują. — Wójt jest za każdy zobowiązany, na to dać pilne oko, aby każdy w miarę dochodu swego był sprawiedliwie osacowany, gdyż inaczej kara porządowa by go trafiła. — Do tablic mają być wysytkie osoby zacięgnione (z wyjątkiem dzieci, kalek i starców). — Potem nastąpi osacowanie. — Nikogo niepowinien się zniżać. — Następni nie są obowiązani do placenia: a) wojacy z roku 1806—7, 1812—15; b) osoby nad 60 lat, skoro do najniższego stopnia należą; c) miejscowi biedni i d) rycerze krzyża zielaznego. — Wójt ma powinność pod karą 2 talarów rzetelnie podanie o stanie bydła złożyć. — Krewni, którzy nie mają własnego gospodarstwa, nie placą tego podatku. — Na końcu zaleca się tym Wójtom, którzy sami nie mogą takiego spisu zrobić, ażeby jak najprędziej do tego będą zdawnymi. Panowie nauczyciele najprędziej do tego będą zdawnymi.

Zansbork, dnia 25. Października 1863. Lantrat.

Beilage zu № 44. des Kreisblatts. Dodatek do № 44. Tygodnika.

417. Am 21. Oktober cr. hat sich in den Ortschaften Dlottowen, Gehsen, Wondollek, Zymna, Annufföwen und Hinter-Bogobien ein anscheinend toller Hund gezeigt.

Es wird daher auf Grund der Amtsblatts-Verfügung vom 12. April 1855 angeordnet, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften Dlottowen, Gehsen, Wondollek, Gr. Wollisko, Zymna und Annufföwen während der nächsten 6 Wochen anzuketten und gehörig zu bewachen sind. Jeder der Tollwuth irgend verdächtige Hund ist sofort zu tödten. Sollten in der genannten Frist trotz dieser Anordnung Hunde frei herumlaufen, so werden solche sofort getödtet, auch gegen deren Eigenthümer die gesetzliche Strafe von 1 bis 10 Thlr. und event. das gesetzliche Schußgeld von 2 Thlr. festgesetzt werden.

Johannisburg, den 22. Oktober 1863.

Der Landrath.

418. Als Schulboten für die Schul-Sozietät sind verpflichtet worden: der Rätchner Chrzan aus Gr. Pogorzellen und der Altstüger Albrecht Mathisick aus Ruhden.

Johannisburg, den 23. Oktober 1863.

Der Landrath.

419. Zum Verkauf von Heidemiethszettel für den Winter 1863/64 auf Raff- und Leseholz in hiesiger Obersförsterei habe ich einen Termin auf

Freitag den 6. November c.

Vormittags 10 Uhr

im gewöhnlichen Holzverkaufsfokale zu Johannsburg anberaumt und ersuche das Königliche Landraths-Amt ergebenst, diesen Termin im Interesse der ärmern Kreiseingefessenen durch das Kreisblatt gehörig bekannt machen zu lassen.

Guzianta, den 26. Oktober 1863.

Der Obersförster Hansmann.

Borkehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Johannisburg, den 27. Oktober 1863.

Der Landrath.

417. Dnia 21. Października pokazat się w miejscach: Dlotowach, Giezach, Wondolku, Zymnie, Annuffewach i w Tólnym Bogobie pies wściekły. Dnoşiqc na Regiencyjne rozporządzenie z dnia 12. Kwietnia 1855. roku, nakazuje się, aby wszystkie psy w miejscach: Dlotowie, Giezach, Wondolku, Dużym Wolysku, Zymnie, Annuffewach i w Tólnym Bogobie przez 6 tygodni przy łańcuchu powięzowani na nich dano bacznosc.

Gdyby się psy przeciw tego pokazaly, tedy właścicielow ich kara aj do 10 talarow i takje za zastrzelenie 2 talary trafi.

Zansbork, dnia 22. Października 1863.

Lantrat.

418. Za posłancow skólnych są obowiazani: chalupnik Chrzan z Wieltych Pogorzelow i Wojciech Mathisick z Rudy.

Zansbork, dnia 23. Października 1863.

Lantrat.

419. Do sprzedazy atestow do zbierania drew na zimę 1863/64 w tutejszym lasie wyznaczlem termin na

Piatek 6. Listopada b. r. przed po-

ludniem o 10 godzinie

w Zansborku i upraszam Krolewską Lantraturę, ten termin w interesie ubogich mieszkancow obvodu oznajmic.

Guzianta, dnia 27. Października 1863.

Kadlesnik Hansmann.

Powyższe podaje się do wiadomości.

Zansbork, dnia 27. Października 1863.

Lantrat.

420. Diejenigen Einsaßen und Ortschaften, welche Domainenzins, Erbpachts-Kanon, und Inventarien-Zins zu Martini d. J. zu zahlen haben, werden hiedurch erinnert, diese Abgaben bei Zeiten hier abzuführen, um nicht Exekutions-Kosten zahlen zu dürfen.

Die Dorfschulzen wollen dieses ihren Orts-Eingefessenen sogleich bekannt machen.

Johannisburg, den 22. Oktober 1863.

Königliche Kreis-Kasse. D e m b o w s k i.

420. Ci mieszkańcy i miejscowości, które mają składować dominiálne do Marcina zapłaty, będącymi, takowe składować, ściśle według egzekucyj, przy czasie tutaj odpłacić.

Wójtów uprasza się, aby to swoim mieszkańcom objaśnili.

Jansbort, dnia 22. Października 1863.

Królewska Kasa. D e m b o w s k i.

405.

Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portofaxe hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . 1/2 Egr.,

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Egr.,

für größere Entfernungen . . . 2 Egr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 10 Juli 1863.

Der Ober-Post-Director.